

Bundesbeschluss
über
**das Volksbegehren für die Einführung
der Invalidenversicherung**

(Vom 2. Oktober 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 1. Februar 1955 für die Einführung der Invalidenversicherung

und in einen Bericht des Bundesrates vom 22. März 1957¹⁾,

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung und Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren für die Einführung der Invalidenversicherung wird dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Das Volksbegehren lautet wie folgt:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen auf dem Wege der Volksinitiative gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung das Begehren, es sei die Bundesverfassung wie folgt abzuändern:

Artikel 34^{quater}, Absatz 1, 2. Satzteil, der Bundesverfassung, der lautet: „... er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen“, wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 1^{bis} ersetzt:

„Der Bund errichtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Invalidenversicherung, die die Eingliederung der erwerbs- und teilerwerbsfähigen Invaliden ins Erwerbsleben fördert, die sämtlichen Invaliden die notwendigen Prothesen und anderen Hilfsmittel verschafft und die den nicht- oder teilerwerbsfähigen Invaliden durch Renten den Lebensunterhalt sichert.“

¹⁾ BBl 1957, I, 977.

Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung wird durch folgende Übergangsbestimmung ergänzt:

„Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Verfassungsartikels an und bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung werden jährlich aus Bundesmitteln die notwendigen Summen zur Verfügung gestellt, um die Wiedereingliederung körperlich und geistig Behinderter ins Erwerbsleben durch entsprechende Massnahmen zu fördern, um allen bedürftigen Invaliden die notwendigen Prothesen und andere Hilfsmittel zu verschaffen und den bedürftigen nicht- oder teilerwerbsfähigen Invaliden eine den Lebensunterhalt sichernde Übergangsrente auszurichten.“

Das Nähere wird durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Beschluss der Bundesversammlung geregelt.»

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 12. Juni 1957.

Der Präsident: **K. Schoch**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1957.

Der Präsident: **Condrau**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für die Einführung der Invalidenversicherung(Vom 2. Oktober 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1957
Date	
Data	
Seite	661-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.